

613 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (490 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes

Die immer intensiver werdenden Rechtsbeziehungen verlangen, daß die in einem Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auch in anderen Staaten anerkannt werden und dort erforderlichenfalls vollstreckt werden können. Gemäß der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Nach israelischem Recht ist für die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung unter anderem der Bestand der Gegenseitigkeit erforderlich. Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — und auch ihre Anerkennung — kann daher zwischen den beiden Staaten nur durch einen Vertrag der vorliegenden Art gesichert werden.

Die Verhandlungen zur Festlegung des Vertragstextes haben in der Zeit vom 12. bis

18. März 1964 in Jerusalem stattgefunden. Nach Bereinigung einiger noch offener Probleme ist der Vertrag am 6. Juni 1966 in Jerusalem unterzeichnet worden.

Der vorliegende Vertrag ist in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B.-VG. abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1967 in Verhandlung gezogen.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes (490 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 26. Juni 1967

Dr. Halder
Berichterstatler

Dr. Hauser
Obmann